



Brandschutzauflagen

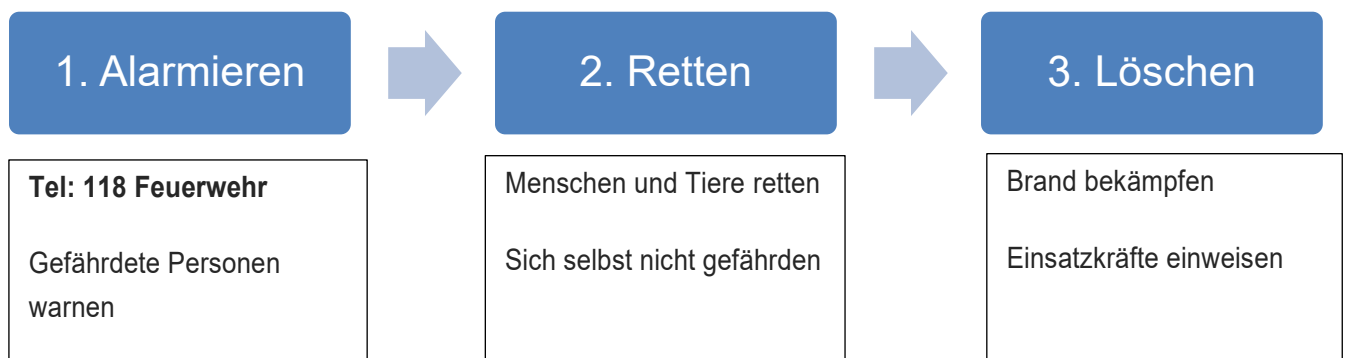
Mehrzweckhalle Mauensee (MZH)

Version Januar 2025

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Situationsplan	4
3	Auflagen für Fluchtweg 1	5
4	Auflagen für Fluchtweg 2	8
5	Auflagen für Fluchtweg 3	10
6	Weitere Massnahmen	11
7	Checkliste Auflagen.....	14
7.1	Fluchtweg 1.....	14
7.2	Fluchtweg 2.....	14
7.3	Fluchtweg 3.....	14
7.4	Sonstige Massnahmen.....	15
8	Links.....	16

Was tun, wenn's brennt?



Notfallnummern

144

Rettungs-
dienst

117



Polizei

118

Feuer-
wehr

1 Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf

- die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKF)
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und dazugehöriger Verordnung (VFSG) des Kantons Luzern
- das Merkblatt der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) über den Brandschutz bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen

erlässt der Gemeinderat Mauensee für die Miete der Mehrzweckhalle Mauensee (MZH) die nachfolgenden Auflagen.

Die Verantwortung der Umsetzung der Auflagen obliegt der Mieterschaft der MZH. Die Gemeinde Mauensee behält sich vor, vor Ort allfällige Kontrollen durchzuführen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Auflagen kommt Art. 292 des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Art 292 StGB lautet:

«Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft».

Die Auflagen sind als Mindestanforderungen seitens Gemeinde Mauensee zu verstehen. Die Umsetzung weiterer Auflagen, insbesondere seitens der Feuerwehr, der GVL sowie aufgrund der Gesetzgebung obliegen ebenfalls der Mieterschaft der MZH.

Diesem Dokument beigelegt ist eine Checkliste. Die Checkliste stellt ein Hilfsmittel dar.

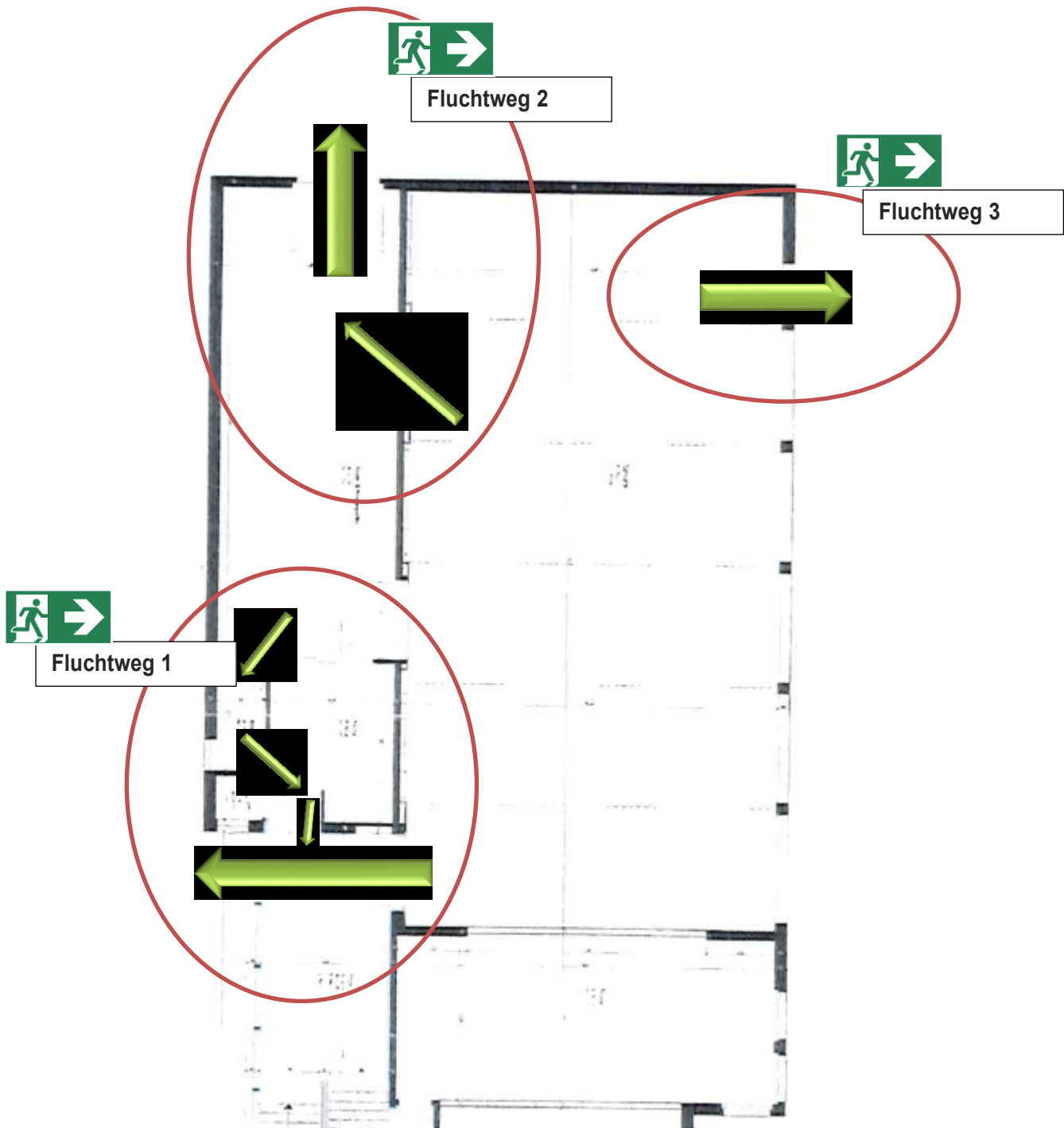
Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung:

Gemeinde Mauensee
Gemeindeverwaltung
Vogelmatt 2
6216 Mauensee
041 921 14 84
gemeindeverwaltung@mauensee.ch

Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch	08.00 Uhr – 11.30 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag	07.30 Uhr – 11.30 Uhr 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr – 13.00 Uhr (durchgehend geöffnet)

2 Situationsplan



3 Auflagen für Fluchtweg 1

Massnahme 1 Aussenbereich Haupteingang

- Keine Hindernisse in einem 2m-Radius
- Keine Brandbeschleuniger in einem 4m-Radius



Massnahme 2 Durchgangskorridor Haupteingang

- Keine Hindernisse im gesamten Bereich
- Keine Brandbeschleuniger im gesamten Bereich
- Feuerlöscher muss gut zugänglich sein



Massnahme 3 Tür Fixierung

- Türen dürfen **nicht** fixiert werden



Oben ✓

Massnahme 4 Innenbereich Haupteingang

- Keine Hindernisse in einem 2m-Radius
- Keine Brandbeschleuniger in einem 4m-Radius



Massnahme 5 Flucht über Küche (ab 100 Personen)

- Fluchtweg über Küche ermöglichen (keine Hindernisse und Brandbeschleuniger)



4 Auflagen für Fluchtweg 2

Massnahme 6 Fluchtweg 2 Aussenbereich

- Keine Hindernisse in einem 2m-Radius
- Keine Brandbeschleuniger in einem 4m-Radius



Massnahme 7 Fluchtweg 2 Innenbereich

- Keine Hindernisse im gesamten Bereich bis zum Tor
- Keine Brandbeschleuniger im gesamten Bereich bis zum Turnhallen-Tor



Massnahme 8 Turnhallen-Tor (ab 100 Personen)

- Das Tor muss ständig geöffnet sein
- Durchgang muss frei sein



5 Auflagen für Fluchtweg 3

Massnahme 9 Aussenbereich Fluchtweg 3

- Keine Hindernisse in einem 2m-Radius
- Keine Brandbeschleuniger in einem 4m-Radius



Massnahme 10 Innenbereich Fluchtweg 3

- Keine Hindernisse in einem 2m-Radius
- Keine Brandbeschleuniger in einem 4m-Radius



6 Weitere Massnahmen

Massnahme 11 Ungehinderte Flucht

Das Verlassen des Areals ausserhalb des Gebäudes ist gewährleistet.

Massnahme 12 Alle nötigen Bewilligungen sind vorhanden

Gemeinde, Gastgewerbe und Gewerbepolizei.

Massnahme 13 Zutrittsregelung (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Es muss gewährleistet sein, dass die maximale Anzahl Personen auf dem Gelände/in den Gebäuden nicht überschritten wird. ([Vgl. Anhang V zur Verordnung über die Benützung der Turnhalle, des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume vom Schulhaus Mauensee](#))

Massnahme 14 Mobiliar in der Halle (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Die Anzahl Stühle in Reihe, Abstände zwischen den Stühlen sowie zwischen Tischreihen etc. entsprechen den Vorschriften.

Massnahme 15 Kochgelegenheiten

Kochgelegenheiten dürfen nicht im Bereich von Ausgängen platziert werden.

Massnahme 16 Flüssiggasinstallationen (siehe Merkblatt GVL)

Flüssiggasinstallationen (Gasflaschen und Apparate) müssen ausserhalb der Hauptnutzungen (Koch- oder Nebenzelte) aufgestellt werden.

Massnahme 17 Beheizung

Für die Beheizung der Halle dürfen keine transportablen Geräte eingesetzt werden.

Massnahme 18 Feuerwerk

Feuerwerk ist im Innen- und Aussenbereich verboten. Ausnahmen sind bewilligte Feuerwerke im Freien.

Massnahme 19 Aschenbecher

Es sind genügend Aschenbecher vorhanden und die Leerung in Blechbehälter während der Veranstaltung ist organisiert.

Massnahme 20 Beseitigung Abfall / Rauchreste

Die Beseitigung des Abfalls / der Rauchreste nach der Veranstaltung ist organisiert. Diese müssen getrennt ins Freie gebracht werden.

Massnahme 21 Ungenutzte Räume

Räume, welche nicht benutzt werden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen (sofern sie nicht Bestandteil des Fluchtweges sind).

Massnahme 22 Kontrollen und Wachen (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Bauart und Personenbelegung sind organisiert und über ihre Aufgaben instruiert.

Massnahme 23 Dekorationen (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Dekorationen sind einwandfrei befestigt und verdecken keine brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder usw.

Massnahme 24 SI-BE, SI-BE Stv. (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Die Verantwortlichkeit für die Veranstaltung und die Stellvertretung sind geregelt (SI-BE; SI-BE Stv.).

Massnahme 25 Haftpflichtversicherung (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Für die Veranstaltung wurde eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Massnahme 26 Notfallkonzept (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)

Ein Notfallkonzept wurde erstellt und die zuständigen Personen sind darüber informiert (Alarmieren, Retten, Löschen).

Massnahme 27 Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste

Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen gewährleistet sein.

Ergänzende Bemerkungen / Vereinbarungen

Feuerwehren können zu Wachdiensten herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (§ 100 FSG). Der Aufwand für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebs/Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (§ 94 FSG).

Gestützt auf § 3 und § 100 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7 Checkliste Auflagen

7.1 Fluchtweg 1

Nr.	Massnahme	Zuständig	
1	Aussenbereich Haupteingang		☐
2	Durchgangskorridor Haupteingang		☐
3	Tür Fixierung		☐
4	Innenbereich Haupteingang		☐
5	Flucht über Küche (ab 100 Personen)		☐

7.2 Fluchtweg 2

Nr.	Massnahme	Zuständig	
6	Fluchtweg 2 Aussenbereich		☐
7	Fluchtweg 2 Innenbereich		☐
8	Turnhallen-Tor (ab 100 Personen)		☐

7.3 Fluchtweg 3

Nr.	Massnahme	Zuständig	
9	Aussenbereich Fluchtweg 3		☐
10	Innenbereich Fluchtweg 3		☐

7.4 Sonstige Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	
11	Ungehinderte Flucht		☐
12	Alle nötigen Bewilligungen sind vorhanden		☐
13	Zutrittsregelung (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
14	Mobiliar in der Halle (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
15	Kochgelegenheiten		☐
16	Flüssiggasinstallationen (siehe Merkblatt GVL)		☐
17	Beheizung		☐
18	Feuerwerk		☐
19	Aschenbecher		☐
20	Beseitigung Abfall / Rauchreste		☐
21	Ungenutzte Räume		☐
22	Kontrollen und Wachen (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
23	Dekorationen (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
24	SI-BE, SI-BE Stv. (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
25	Haftpflichtversicherung (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
26	Notfallkonzept (ab 100 Personen, siehe Merkblatt GVL)		☐
27	Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste		☐
	Ergänzend: Feuerwehren als Wachdienste		☐

8 Links

Gesetz über den Feuerschutz : [SRL Nr. 740 - Gesetz über den Feuerschutz - Systematische Rechtsammlung SRL - Kanton Luzern](#)

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz: [SRL Nr. 740a - Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)

Anhang V zur Verordnung über die Benützung der Turnhalle, des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume: [Anhang V zur Verordnung über die Benützung der Turnhalle, des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume.pdf](#)

Kontrollen Feste/Veranstaltungen GVL: [https://www.gvl.ch/downloads/Feuerpolizeiliche Sicherheitskontrollen an Festanlaessen und Veranstaltungen 2015.pdf](https://www.gvl.ch/downloads/Feuerpolizeiliche_Sicherheitskontrollen_an_Festanlaessen_und_Veranstaltungen_2015.pdf)

Fasnacht unfallfrei feiern (BFB): [Fasnacht unfallfrei feiern | BFB](#)